

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 10. November 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die fleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Bedingungen für die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Oppeln S. 179. — Fischereirecht S. 180. — Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner S. 180. — Schonzeit für Rehtze im Bereich der Oberförsterei Zembowitz S. 180. — Wahlorschläge zur Landwirtschaftskammerwahl S. 180. — Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses S. 181. — Wahlmaterial für die Landwirtschaftskammerwahl S. 181. — Erlaßmann für den Kreistag S. 181. — Beseitigung der Schranken auf der Eisenbahnstrecke Kreuzburg-Bosowsta S. 181. — Personalien S. 181. — Bezirksveränderung S. 181. — Ueberföndung von Rentenansprüchen der Landesversicherungsanstalt Schlessen in Breslau S. 181.

Bedingungen

für die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauen-Klinik zu Oppeln unter Berücksichtigung des neuen Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Ges. S. 179 ff.)

I. Beginn und Dauer der Lehrgänge.

Der nächste Hebammenlehrgang beginnt am 1. Januar 1927 und dauert 18 Monate. Der Unterricht wird sich nach auf die Säuglingsfürsorge und das Gebiet der sozialen Wohlfahrtspflege erstrecken.

II. Persönliche Erfordernisse.

Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

1. einen sittlich einwandfreien Ruf genießen und die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;
2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben;
3. mindestens über eine abgeschlossene und gute Volksschulbildung verfügen;

„Als **Mindestmaß** ist erforderlich, daß die Bewerberin einen Abschnitt eines ihr bisher unbekanntes Buches fließend und mit gutem Verständnis lesen und inhaltlich im wesentlichen richtig wiederholen, daß sie ferner ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und mit gut leserlicher Handschrift aufzertigen kann, die vier Rechenarbeiten, auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen befreist, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und insbesondere über das Prozenzverhältnis ausreichend unterrichtet ist.“

4. die geistige und körperliche Tauglichkeit für den Beruf einer Hebamme nachweisen;
5. die Aussicht auf Uebertragung einer Bezirkshebammenstelle oder auf Erteilung der Niederlassungs-Genehmigung haben.

Eine Befreiung von dem Erfordernis zu 2 kann, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Oberpräsidenten einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

III. Kosten.

An Ausbildungslosten sind, außer einem am Aufnahmetage zu zahlenden Eintrittsgelde von 60 Mark, in den ersten 12 Monaten von Schülerinnen aus der Provinz Oberschlessen je 40 Mark monatlich im voraus, von Schülerinnen aus anderen Provinzen außer einem am Aufnahmetage zu zahlenden Eintrittsgelde von 90 Mark, in den ersten 12 Monaten je 60 Mark monatlich im voraus, an die Anstaltskasse zu zahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Der Rest des Lehrganges ist unentgeltlich.

Stundungen und weitere Teilzahlungen können grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Eine Erhöhung der Sätze während der Lehrzeit muß vorbehalten bleiben, falls sie durch eine Geldentwertung geboten erscheint.

Eine kostenfreie Ausbildung von Bezirkshebammenanwärterinnen durch die Provinz findet nicht mehr statt.

IV. Aufnahmegesuche.

Die Aufnahmegesuche sind 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges an den Landeshauptmann in Ratibor, Landeshaus einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde;
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- c) das Schulzeugnis;
- d) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und über die zur Bezahlung der Ausbildungskosten erforderlichen Mittel verfügt;
- e) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 Jahren, insbesondere darüber, ob und wann die Bewerberin außerehlich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen;
- f) eine von der Bewerberin schriftlich abgegebene und von der Ortspolizeibehörde bescheinigte Erklärung, ob und gegebenenfalls wann sie jemals außerehlich geboren hat;

- g) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung);
- h) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes;
- i) ein vom zuständigen Kreisarzt nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die unter Ziffer II 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat;
- k) eine von dem Magistrat eines Stadtkreises oder von dem Kreisaußschuß eines Landkreises ausgestellte Bescheinigung darüber, daß die Bewerberin Aussicht hat, nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in der betreffenden Stadt oder dem Landkreise eine Niederlassungsgenehmigung gemäß §§ 4 bis 7 des Hebammengesetzes zu erhalten, oder als Bezirkshebamme gemäß §§ 21 bis 27 des Hebammengesetzes angenommen zu werden; andernfalls eine Bescheinigung eines Krankenhauses, einer Hebammenlehranstalt, Frauenklinik oder Entbindungsanstalt, wonach die Bewerberin nach Ablegung der Hebammenprüfung von der Anstalt als Hebamme angenommen werden soll.

Die Bescheinigung über die Zuverlässigkeit, die Führungszeugnisse, die Erklärung zu f und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuchses ausgestellt sein.

V. Einberufung.

Die Einberufung der Ausgewählten erfolgt nach freiem Ermessen des Landeshauptmanns etwa 3 Wochen vor Beginn des Lehrganges, vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe der Nichtberücksichtigung eines Aufnahmegesuches.

VI. Kleidung.

Kleidung (darunter möglichst 2 waschbare Oberkleider) sowie Wäsche (Leibwäsche, Bettwäsche, Handtücher) sind mitzubringen; Betten werden von der Anstalt geliefert. Notwendig sind ferner 2 Hebammenschürzen mit aufstreifbaren Ärmeln. Ihre vorherige Beschaffung ist nicht unbedingt erforderlich, sie können in der Anstalt zum Selbstkostenpreise bezogen werden, sobald der Verbleib der betr. Schülerin in dem Lehrgange gesichert ist.

Natibor, den 25. September 1925.

Der Landeshauptmann.

Bekanntmachung.

Der Preussische Domänenfiskus, vertreten durch die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Oppeln, hat für sich und seine Rechtsnachfolger in Antrag gebracht, ihm gemäß § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 in Verbindung mit § 187 des Wasser- und Schiffahrtsgesetzes vom 7. April 1913 folgendes Recht ins Wasserbuch einzutragen:

„Das Fischereirecht in der Malapane von der Hütten-dorf-Kraushewer Grenze aufwärts bis zur Kreisgrenze mit Anschluß der innerhalb des Adames'schen Grundstücks in Krajschew belegenen Teile der Malapane entsprechend der violetten Eintragung in Uebersichtskarte und Lageplan auf Grund des Urbariums von Krajschew und der Rechtsvermutung gemäß § 8 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.“ Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 18. 11. 1926 ab 1 Monat lang zu jedermanns Einsicht bei dem Gemeindevorsteher in Krajschew ausliegen.

Inmehrdieser Zeit können dort sowie bei dem Bezirksauschuss in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte

Eintragung des Fischereirechtes schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht werden. Gegenüber denjenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte Eintragung erheben, wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß sie bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt.

Oppeln, den 18. Oktober 1926.

Namens des Bezirksauschusses
Der Vorsitzende I. V. gez. Heinjus.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, und schottische Moorhühner auf den 17. November 1926 festzusetzen.

Oppeln, den 19. Oktober 1926.

Der Bezirksauschuss zu Oppeln.
gez. Ganje.

Beschluß.

Der Bezirksauschuss hat in Ergänzung seines Beschlusses vom 14. September d. Js. beschlossen, auch für den Bereich der 5 400 ha großen herzoglichen Oberförsterei Zembowitz es hinsichtlich der Schonzeit für Rehtige bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen, so daß auch in diesem Bezirk als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1926 gilt.

Oppeln, den 19. Oktober 1926.

Der Bezirksauschuss zu Oppeln.
gez. Ganje.

Landwirtschaftskammerwahlen.

Der Wahlausschuss für die Landwirtschaftskammerwahl im Kreise Groß Strehlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. 11. d. Js. folgende Wahlvorschlüge zugelassen:

Wahlvorschlag I (Wahlvorschlag d. Schles. Bauernvereins)

1. Paul Bittner, Erzpriester, Groß Plutschitz,
2. Anton Boitalla, Landwirt, Poremba,
3. Valentin Kucharczyk, Landwirt, Kadlubiez,
4. Alfons Wolchek, Bauerngutsbesitzer, Kroschnitz.

Wahlvorschlag II (Liste vom Bund schaffender Landwirte)

1. Johann Ciura, Landwirt, Ober-Elguth,
2. Paul Konięński, Landwirt, Ober-Elguth,
3. Wilhelm Michalik, Landwirt, Ober-Elguth,
4. Theofil Thomanel, Landwirt, Kiewole.

Wahlvorschlag III (Franz Myslawiec)

1. Franz Myslawiec, Landwirt, Sprentschütz,
2. Alois Michalski, Bauer, Sucholona,
3. Josef Willowski, Halbbauer, Salešche,
4. Franz Krawiec, Mühlenbesitzer, Himmelwitz.

Der Wahlvorschlag „Leo Miřtř, Landwirt, Högolint-Bggoda“ wurde nicht zugelassen, da er den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entspricht, und die Mängel des Wahlvorschlags trotz wiederholter Aufforderung in der vorgeschriebenen Zeit nicht beseitigt wurden.

Groß Strehlitz, den 3. November 1926.

Der Wahlausschuss
für die Landwirtschaftskammerwahl.

Der Wahlkommissar: als Beisitzer:
Werber, Lippof, Bannasch, Gruscha,
Landrat. Urban, Pionet II, Kuhnert.

Landwirtschaftskammerwahl.

Gemäß § 40 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 (G. S. 1921 S. 44) pp. ist zur Ermittlung des Wahlergebnisses den Wahlschluß

Sonnabend, den 20. Nov. d. Js. vorm. 10 Uhr einer Sitzung einberufen.

Die Sitzung findet in meinem Amtszimmer statt und öffentlich.

Groß Strehlig, den 5. November 1926.

Wahlkommissar für die Landwirtschaftskammerwahl.
10480. Werber. Landrat.

Landwirtschaftskammerwahl.

Den Magistraten und Gemeindevorständen geht in nächsten Tagen das Wahlmaterial für die Landwirtschaftskammerwahl im Brief oder Paket zu; das Material von den Ortsbehörden sofort nach Eingang den Herren abzuliefern zu übergeben. Diejenigen Ortsbehörden, bis Dienstag, den 9. d. Mts. noch nicht im Besitze des Wahlmaterials sind, haben mir dies telefonisch oder telegraphisch zu melden.

Groß Strehlig, den 5. November 1926.

Der Landrat.

I. 10476.

Werber.

Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung vom 28. d. Mts. auf Grund der §§ 89, 90 und 116 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 14. 10. 1925 festgestellt, daß an Stelle des Generalrektors Otto Heuer in Schimischow, der sein Mandat als Kreistagsabgeordneter niedergelegt hat, als Ersatzmann gemäß § 22 des Wahlgesetzes vom 7. 10. 25. — G. S. 123 — der in dem Wahlvorschl. mit dem Kennwort „**Deutschnationale Volkspartei, Kreisverein Groß Strehlig**“ 7. Stelle aufgeführte Mühlenbesitzer Hermann Galle Groß Strehlig tritt.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1926.

Der Landrat.

Auf Anordnung der Reichsbahndirektion Oppeln werden Laufe des Monats November d. Js. auf der Eisenbahne Kreuzburg — Boffswia folgende im hiesigen Kreise hindlichen Schranken befestigt:

- a) die an dem Feldwege von Mischline nach Thurzy auf km Stat. 123, 396 vorhandenen Zugschranken,
- b) die handbediente Schranke an dem Feldwege-Verbindungswege — zwischen der Guttentager Chaussee und dem Colonowsta er Wege — km Stat. 123, 695 — und
- c) die verschlossene Schranke an dem Waldwege von Al. Stanisch nach Colonowsta km Stat. 125, 137 —.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1926.

II 10166. **Der Landrat.** Werber.

Bestellt seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Untervorsteher-Stellvertreter, Revierförster Arthur Bergmann Bierchlesch zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirk Bierchlesch.

I. 7734.

Bestellt seitens des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln der Lehrer Karl Langer in Roswadze zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Deschowitz.

Groß Strehlig, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

K. I. 7776.

Werber.

Bestätigt der Landwirt Leopold Piecha in Krempa zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Krempa.
K. 8033.

Bestätigt der Gärtner Franz Piontel in Rosmierka zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Rosmierka.
K. 8034.

Bestätigt der Bauer Johann Graga in Gonschiorowiz zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Gonschiorowiz.
K. 8036. **Der Landrat.** Werber.

Bestätigt der Häusler Jakob Kolodziej in Bierchlesch zum Gemeindevorsteher und der Häusler Jakob Bewiorka ebendasselbst zum 1. Schöffen der Landgemeinde Bierchlesch.
K. 8035. **Der Landrat.** Werber.

Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die nachstehenden Grundstücke

- a) Parz. 244/117 des Kartenbl. 3 der Gemarkung Sandowiz, dem Preuß. St. — Forstfiskus — gehörig, in Größe von 248,14 ha von dem Gemeindebezirk Sandowiz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Sandowiz zu vereinigen.
- b) Parz. 465 des Kartenbl. 7 der Gemarkung Sandowiz, dem Landwirt Wilhelm Gientel in Sandowiz gehörig, in Größe von 248,14 ha von dem Gemeindebezirk Sandowiz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Sandowiz zu vereinigen.
- c) Parz. 43 des Kartenbl. 10 der Gemarkung Sandowiz, dem Preuß. Staat — Forstfiskus — gehörig, in Größe von 3,50,90 ha von dem Gemeindebezirk Keltisch abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Sandowiz zu vereinigen.

Diese Bezugsveränderung tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

Groß Strehlig, den 28. Oktober 1926.

Der Kreisaußschuß.

Werber. Kluge. C. Lange. Graf v. Strachwitz. Myslwiec. Biniel.

Das Versicherungsamt ist nach den neueren Bestimmungen bei der Aufnahme und Bearbeitung der Rentenansprüche in der Invalidenversicherung nicht mehr beteiligt. Ich erlaube daher die Ortspolizeibehörden, Rentenansprüche im Interesse der Porto- und Zeiterparnis der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau direkt zu übersenden. Weitere hier eingehende Rentenansprüche werde ich zurücksenden.

Groß Strehlig, den 2. November 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B.: Beasen, Reg.-Assessor.

V. A. 3093.



Dr. Senftner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr. Senftner-Brot, durch Autoritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien, Verkaufsstellen.

Kinderwagen-Verdecke

werden neu bezogen.

V. Kwasny,

Wallstraße 1.

Das Grundbuch Abgabeband Blatt Nr. 456 Sandowitz nebst den dazu gehörigen Grundakten über die aus dem Amtsgerichtsbezirk Groß Strehlitz nach Polen gefallenen Grundstücke des Grafen Clans von Tiele-Winler in Berlin in Gesamtgröße von 86 ha 31 qm mit 28,65 Talern Grundsteuerertrag ist heut an das polnische Bezirksgericht Lublinitz (Lublinitz) abgegeben worden.

Preußisches Amtsgericht Groß Strehlitz, den 6. 11. 1926.

Kontursverfahren.

In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Süßler in St. Annaberg ist zur Abnahme der Schlussrechnung zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung der Gläubigerzuschussmitglieder Schlusstermin auf den

30. November 1926 vormittags 10 Uhr

bestimmt. Die Vergütung des Kontursverwalters wird auf 500 Reichsmark, seine Auslagen auf 81,09 Reichsmark festgesetzt. — N 2/25 —

Amtsgericht L.-Schnitz, den 5. November 1926.

Das zur Kontursmasse der Groß Steiner Elektrizitätsgenossenschaft gehörige Ortsnetz, bestehend aus den Leitungsmasten, den Isolatoren und Leitungsdrähten wird am

Montag, des 15. November cr. vorm. 11½ Uhr

bei den Kalkwerten in Gr. Stein Dorf bestbietend versteigert werden.

Die Versteigerungskautions beträgt 500 R. Mt. Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß Strehlitz, den 4. November 1926.

Der Kontursverwalter. Stofowj.



Jäckchen, Mütchen, Höschen, Röckchen, Spielanzüge, Kleidchen, Mäntelchen und was ein kleines Wurm noch braucht, 45 schöne, praktische und warme Sachen erhält das neue

Ullstein-Sonderheft

„Wollenes für die ganz Kleinen“

Mit einem Gratis-Schnittmusterbogen. Für 75 Pf. erhältlich bei:

G. Hübner, Buchhandlung.

Karten-Fahrplan

der Reichsbahndirektion Breslau

Fernverbindungen von und nach Schlesien.
Winterfahrplan 1926/27.

Preis 70 Pfg.
Vorrätigin

G. Hübners Buchhandlung.

Lehrlinge

stellt ein
Bonk

Chamotte-, Email-
Fabrik u. Ofenfabrik.

Stellenangebot!

Lebensstellung ev. Festgehalt auch nebenberuflich. Sofort Barlohn Kapital, Vorkenntnisse nicht erforderlich. Franz Froese & Co., Berlin B. 30/300 Hallesches Tor 23.